

Internationales Erbrecht. EuErbVO, Erbrechtliche Staatsverträge, EGBGB, IntErbRVG, IntErbStR, IntSchenkungsR. Hrsg. von *Anatol Dutta* und *Johannes Weber*. – München: Beck 2016. XIII, 718 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare.)

1. Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses – kurz EU-Erbrechtsverordnung oder EuErbVO¹ – ist anwendbar auf die Rechtsnachfolge von Personen, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind (Art. 83(1) EuErbVO). Das materielle Erbrecht der EU-Mitgliedstaaten wird von der Verordnung nicht erfasst. Die EuErbVO kombiniert Regelungen des Kollisionsrechts und des internationalen Prozessrechts, und sie enthält mit den Bestimmungen über das Europäische Nachlasszeugnis eigene Sachnormen für den grenzübergreifenden Nachweis des Erbrechts. Sie wird mit Blick auf ihren Inhalt als „all inclusive“-Rechtsakt bezeichnet (*Weber*, Einleitung, R.n. 31). Mit der in ihr enthaltenen Harmonisierung des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten – ausgenommen sind das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark – auf dem Gebiet der Erbfolge soll die Verordnung letztlich der *Gewährleistung des freien Personenverkehrs* innerhalb der Europäischen Union dienen (Grund (1) EuErbVO). Auch für Drittstaaten – wie die Schweiz, aus welcher der Rezensent stammt – ist die EuErbVO bei jedem Vorliegen irgendeines Bezuges zu einem EU-Mitgliedstaat von hoher praktischer Bedeutung und namentlich im Rahmen der Rechtsgeschäftsplanung zu beachten.²

In der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare ist unter dem Titel „Internationales Erbrecht“ Mitte 2016 erstmals eine überaus umfassende Erläuterung zur Europäischen Erbrechtsverordnung und zur zugehörigen deutschen Ausführungsgesetzgebung erschienen. Als Herausgeber und zugleich Verfasser einzelner Teile dieses hier zu rezensierenden Werks zeichnen Professor Dr. *Anatol Dutta*, M.Jur. (Oxford), nunmehr Lehrstuhlinhaber an der Ludwig-Maximilians-Universität München, und Dr. *Johannes Weber*, LL.M. (Cambridge), Notariatsassessor, Deutsches Notarinstitut, Würzburg. Sieben weitere, in Wissenschaft und Praxis erstrangig ausgewiesene Experten vervollständigen das Team der Autoren.

2. Das Erbrecht ist bekanntlich eine wesentlich auch in der jeweiligen Geschichte und Tradition von Land und Gesellschaft verankerte und mithin erheblich von kulturellen Faktoren mitgeprägte Materie. Daraus resultieren in den verschiedenen Rechtsordnungen teils ganz unterschiedliche Regelungen, dies selbst in zentralen Fragen des Erbrechts. „Auf keinem Gebiete des Zivilrechtes hat wohl die Rechtsordnung so mancherlei Gestalt angenommen, wie auf dem des Erbrechtes. Unsere kantonalen Erbrechte sind so sehr verschieden, dass sich

¹ ABl. 2012 L 201/107 ff.

² Vgl. aus der Perspektive der Schweiz etwa *Daniel Leu*, Die EU-Erbrechtsverordnung – Überblick und notariatsrelevante Aspekte, in: *Gemeinschaftliches Eigentum unter Ehegatten, eingetragenen Partnern und nichtehelichen Lebenspartnern – EU-Erbrechtsverordnung*, hrsg. von *Stephan Wolf* (2015) 133 ff., besonders 170 f.

nur selten mehr als drei oder vier Rechte unter einem gewissen Gesichtspunkte zu einer Gruppe übereinstimmenden Rechtes vereinigen lassen, und dabei wechselt für jeden Gesichtspunkt erst noch die Gruppierung. Die Verschiedenheiten stammen zum Teil aus alter Überlieferung, zum Teil sind sie das Ergebnis der neueren Gesetzgebung. Sie rühren nicht ausschließlich, ja nicht einmal wesentlich von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände her, die im Erbrecht zu berücksichtigen wären, sondern sie erklären sich aus der besonderen Art der geschichtlichen Entwicklung, sowie aus politischen und sozialen Strömungen, die bald so und bald anders das Erbrecht beherrscht haben.“³ Mit diesen Worten beschreibt Eugen Huber, der Redaktor des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die Situation in den kantonalen – der deutschen, französischen, italienischen oder rätoromanischen Kultur angehörenden – Erbrechten vor dem Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912. Die Ausgangslage, wie sie damals vor der Privatrechtsvereinheitlichung in der Schweiz bestanden hat, lässt sich insgesamt – bei allen im Einzelnen naturgemäß verbleibenden Besonderheiten und Differenzen – durchaus vergleichen mit der heutigen Situation der Erbrechte in Europa, welche weiterhin (und wohl jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt zu Recht) national geregelt sind und sich deshalb zum Teil selbst in grundlegenden Fragen unterscheiden.⁴ Solche fundamentalen Unterschiede der Erbrechtsordnungen bestehen etwa hinsichtlich des Erbvertrages sowie in Bezug auf den Vorgang des Erbschaftserwerbs. Der *Erbvertrag* als zweiseitiges, bindendes Rechtsgeschäft von Todes wegen wird im Anschluss an das Verbot im Code civil von 1804 (Art. 1130 und 722 CCfr) in den romanischen Ordnungen grundsätzlich nicht zugelassen und zum Teil als gegen den *ordre public* verstoßend qualifiziert, während er namentlich in Deutschland, Österreich und – in personeller und inhaltlicher Hinsicht wohl am umfassendsten – in der Schweiz anerkannt und auch praktisch weit verbreitet ist.⁵ Sodann bestehen für den *Erbschaftserwerb* erheblich voneinander abweichende, ja teils gegensätzliche Konzeptionen der Erbrechte in Europa, nämlich zur Hauptsache der *ipso iure*-Erwerb (Vonselbsterwerb) mit nachfolgender Ausschlagungsmöglichkeit – so etwa in Deutschland und der Schweiz –, der Erbschaftsantritt durch besondere Annahmeerklärung – etwa in Österreich und Italien – und das in England herrschende Prinzip der gesonderten Nachlassabwicklung.⁶

3. Vor diesem Hintergrund des sich in zentralen Punkten teilweise ganz er-

³ *Eugen Huber*, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements², Bd. I (1914) 319.

⁴ *Paul-Henri Steinauer*, *Se lier pour cause de mort?*, in: *Études à la mémoire du professeur Alfred Rieg* (2000) 753 ff., 764 f.: „Enfin, on ne peut manquer d'être frappé par le fait que l'état des droits des cantons suisses à la fin du XIXe siècle était exactement le même que celui des droits européens continentaux en cette fin du XXe siècle.“ Weiter *Stephan Wolf*, Die Europäische Kommission auf den Spuren von Eugen Huber und Virgile Rossel, in: *FS Roland von Büren* (2009) 941 ff., 960; sodann auch *ders.*, *Il contratto successorio secondo il Codice civile svizzero*, in: *Diritto successorio, Approfondimenti tematici*, Bd. II, hrsg. von *Maria Giovanna Falzone* (2013) 265 ff.

⁵ *Wolf*, Europäische Kommission (Fn. 4) 945 ff., 958 f.

⁶ Dazu zusammenfassend *Stephan Wolf*, Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht – Erbengemeinschaft – Erbteilung, *ZSR* 125 (2006) 211 ff., 243.

heblich unterscheidenden materiellen Erbrechts der einzelnen Staaten Europas ist die EuErbVO als das bisher ambitionierteste internationalprivatrechtliche Vorhaben der Europäischen Union zu betrachten. In ihrem Rahmen gilt es, die zahlreichen das Erbrecht prägenden Besonderheiten mit unterschiedlichen Rechtsinstituten und Systembegriffen allesamt auf kollisionsrechtlicher Ebene zu berücksichtigen. Der Erlass der EuErbVO bildet insofern auch den vorläufigen Schluss einer im 19. Jahrhundert einsetzenden Rechtsentwicklung (zum Ganzen *Weber*, Einleitung, Rn. 1 f.).

4. Das eindeutige Kernstück des zu besprechenden Werkes bildet naturgemäß die EuErbVO. Ihre Kommentierung macht vom Umfang her gut zwei Drittel des Bandes aus.

In seiner Einleitung erläutert *Weber* die Entstehungsgeschichte, die Regelungsziele, die Auslegung, das Verhältnis zu anderen Erlassen auf dem Gebiet des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts, zum mitgliedstaatlichen Recht und zu Drittstaaten, und er geht auf internationaleprivatrechtliche Grundfragen ein (S. 1 ff.). Im Anschluss an den Text der EuErbVO (S. 35 ff.) folgt artikelweise deren ausführliche Kommentierung (S. 63 ff.). Dr. *Jan Peter Schmidt*, Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, erläutert Kapitel I betreffend Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (S. 63 ff.). Alsdann widmet sich Dr. *Eva Lein*, Herbert Smith Senior Research Fellow of Private International Law am British Institute of International and Comparative Law, London, der in Kapitel II geregelten Zuständigkeit (S. 101 ff.). Die Kommentierung von Kapitel III in Bezug auf das anzuwendende Recht teilen sich Prof. Dr. *Frank Bauer*, Juniorprofessor an der Universität Gießen, *Schmidt*, Dr. *Rembert Süß*, Rechtsanwalt, Deutsches Notarinstitut, Würzburg, Dr. *Robert Magnus*, Akademischer Rat a. Z., Hamburg, und *Weber* (S. 163 ff.). Das der Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen gewidmete Kapitel IV kommentiert *Weber* (S. 296 ff.), Kapitel V betreffend öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche wird von *Bauer* behandelt (S. 333 ff.). Kapitel VI über das europäische Nachlasszeugnis wird erläutert von Dr. *Matteo Fornasier*, LL.M. (Yale), Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg (S. 364 ff.). Dem Kapitel VII über allgemeine und Schlussbestimmungen widmen sich *Bauer* und *Weber* (S. 469 ff.).

In jeweils den einschlägigen Artikeln der EuErbVO angefügten Anhängen oder Ergänzungen finden sich zusätzlich Darstellungen zu den verbliebenen erbrechtlichen Vorschriften des EGBGB (S. 92 ff., 235 ff.), zum Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961 (S. 212 ff.), zum Washingtoner Übereinkommen über ein einheitliches Recht für die Form eines internationalen Testaments vom 26. Oktober 1973 (S. 239 ff.) sowie zum deutsch-persischen Niederlassungsabkommen (S. 475 ff.), zum deutsch-türkischen Konsularvertrag (S. 477 ff.) und zum deutsch-sowjetischen Konsularvertrag (S. 484 ff.) als weiterhin bestehenden bilateralen Abkommen. Integriert in die Kommentierung werden überdies auf der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 beruhende Formblätter (S. 317 ff., 350 ff., 360 ff., 405 ff., 426 ff.).

5. Die Durchführungsgesetzgebung zur EuErbVO findet sich für Deutschland im Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz vom 29. Juni 2015 (IntErbRVG), welches eine umfassende Kommentierung durch *Dutta* erfährt (S. 501 ff.). Der mit Blick auf die Durchführung der EuErbVO als „Stammgesetz“ (*Dutta*, Vorb. §§ 1 ff. IntErbRVG Rn. 1) bezeichnete Erlass enthält zahlreiche, für die Praxis bedeutsame Ausführungsbestimmungen, so namentlich zum Europäischen Nachlasszeugnis (§§ 33 ff. IntErbRVG), und er statuiert neu ein Aneignungsrecht des Staates an herrenlosen Nachlässen (§ 32 IntErbRVG).

Dem internationalen Erbschaftssteuerrecht (IntErbStR) widmet sich Prof. Dr. *Florian Haase*, M.I.Tax, Rechtsanwalt und Hochschullehrer an der Hamburg School of Business Administration (S. 581 ff.). Die Darstellung enthält allgemeine Betrachtungen, eine Kommentierung des OECD-Musterabkommens und Ausführungen über das deutsche internationale Erbschaftssteuerrecht. Damit wird die breit angelegte Untersuchung der EuErbVO durch Betrachtungen zum grenzüberschreitenden Erbfall aus steuerrechtlicher Sicht ergänzt.

Mit dem internationalen Schenkungsrecht (IntSchenkungsR) befasst sich *Magnus* (S. 687 ff.). Auf andere Weise als durch Rechtsnachfolge von Todes wegen erworbene unentgeltliche Zuwendungen bleiben vom Anwendungsbereich der EuErbVO an sich zwar ausgenommen (vgl. Art. 1(1) lit. g EuErbVO und dazu *Magnus*, IntSchenkungsR Rn. 4), angesichts der engen Verknüpfung von Zuwendungen unter Lebenden und Erbrecht erweist sich die Erläuterung auch des internationalen Schenkungsrechts dennoch zweifellos als angezeigt.

6. Insgesamt enthält das zu rezensierende Werk eine überaus breite und zugleich profunde, gründliche Darstellung des Internationalen Erbrechts für Deutschland, welches mit der EuErbVO erheblich an Regelungsdichte zugenommen hat. Behandelt werden über die den Kern des Bandes bildende EuErbVO hinaus auch die maßgebenden Restbestimmungen des EGBGB sowie die weiterhin in Kraft stehenden, der Verordnung vorgehenden multilateralen und bilateralen Übereinkommen, die deutsche Ausführungsgesetzgebung in der Gestalt des IntErbRVG sowie das internationale Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Vor der Einleitung und den einzelnen Kommentierungen finden sich jeweils ausführliche Literaturhinweise, im Text selbst werden Rechtsprechung und Lehre breit berücksichtigt. Ein Stichwortverzeichnis erlaubt das rasche und zielgerichtete Auffinden der gesuchten Einzelthematik. Dem Leser wird damit der Zugang zur überaus komplexen Materie in glücklicher Weise und unter Einbezug aller maßgebenden Teilaspekte eröffnet.

Das im Vorwort als zentrales Anliegen des Kommentars beschriebene Ziel, „die alten Fragen kritisch im Lichte der Verordnung zu würdigen und die Anwendungsprobleme der neuen Rechtsinstrumente zu erkennen sowie praxisnahen und wissenschaftlich fundierten Lösungen zuzuführen“ (S. V), wird zweifellos erfüllt. Und der ebenfalls im Vorwort ausgedrückte Anspruch, der vorliegende Kommentar solle „als Kompass fungieren“ in der durch die EuErbVO nicht übersichtlicher gewordenen Rechtsquellenlage im internationalen Erbrecht (S. V), wird mit dem nun vorliegenden Werk in geradezu vorbildlicher Art und Weise eingelöst. Wer sich als Wissenschaftler oder als Praktiker mit dem internationalen Erbrecht in Europa zu befassen hat, wird im hier rezensierten Band begründete, weiterführende Antworten auf zahlreiche komplexe Fra-

gen erhalten. Dafür gebührt Herausgebern, Autoren und Verlag hohe Anerkennung.

Bern

STEPHAN WOLF